

Behandlungsrichtlinie
zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes
„Warnow- und Mildnitz Durchbruchstal“

<u>Gemeinde:</u>	<u>Kreis:</u>	<u>Bezirk:</u>
Gr. Görnow	Sternberg	Schwerin
Warnow	Bützow	Schwerin
Rat der Stadt Sternberg	Sternberg	Schwerin

<u>Gesetzliche Grundlagen:</u>	
	1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBl. II, S.331) - NSVO
	2. Schutzanordnung: Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11 Sept. 1967
	3. Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 57 vom 2.5.1973

Größe: 80 ha

<u>Eigentümer / Rechtsträger:</u>	
	- Eigentum des Volkes
	- Genossenschaftliches Eigentum
	- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Schwerin
	- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Güstrow
	- Wasserwirtschaftsdirektion
	- Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Schwerin, Betriebsteil Güstrow
	- Rat der Stadt Sternberg

1. Die Behandlungsrichtlinie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes (NSG) durch die örtlichen Räte, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Nutzer.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abt. Landeskultur und Erholungswesen.

Das Ratsmitglied für Landeskultur und Erholungswesen setzt zur Unterstützung der Naturschutzarbeit für das Naturschutzgebiet Betreuer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises ein.

2. Kurzcharakteristik

Schutzgebiete vielfältiger Naturausstattungen mit komplexem Charakter.

Dieses größte Durchbruchstal der Mecklenburgischen Bezirke verbindet die Landschaft des Sternberger Seengebietes mit dem Lützower Becken im Rückland der Mecklenburger Seenplatte und liegt rund 7 km nördlicher der Kreisstadt Sternberg. Im Entwicklungsprozess wurde dieses Gebiet durch zahlreiche Terrassenreste belegt, die das bis 30 m tief in die Randmoränen des ältesten spätglazialen Sternberger Hauptgletscherbeckens eingeschnittene Warnow- und Mildenitztal (Talsohle um 10 m NN) säumen.

Die Eintiefung und die unterschiedliche terrassenartige Höhenlage sowie das mit Findlingen ausgefüllte Flussbett zeugen von einer von der letzten Eiszeit bis in die Gegenwart reichenden Erosionswirkung und machen das Gebiet zu einem lehrreichen Wandergebiet, welches and den Hanglagen mit Fußwanderwegen ausgestattet ist.

Im Gegensatz zu den fast durchweg regulierten Abschnitten des Warnowlaufes, geben die naturnahen 10-15 m breiten und 0,5-1,0 m tiefen Wildwasserstrecken ohne merkbliche wasserbauliche Veränderungen diesem NSG ein interessantes Gepräge. Ferner sind Altwässer in allen Stadien der Verlandung sowie kleine Quellmoore an seitlichen Austrittsstellen von Hangdruckwasser anzutreffen.

Vertreter der üppigen Pflanzenvegetation sind:

Deutsches Gleisblatt, Waldschwingel, Schwarze Platterbse, Pfirsichblättrige Glockenblume, Rote Heckenkirsche, Igelkolben, Pfeilkraut u. a.

Das Ufer der Warnow wird stellenweise gesäumt durch Hochstauden und Weidengebüsch.

Auf den oberen Terrassen stocken edellaubholzreiche Mischwälder, während in den Senken kleinflächige artenreiche Erlenwälder dominieren.

3. Wissenschaftliche Aufgabenstellung

- 3.1. Dokumentation der geobiozönotischen und morphologischen Formen des Durchbruchstales im Bereich des Pommerschen Stadiums der Weichselvereisung.
- 3.2. Biosoziologische Untersuchungen der Lebensgemeinschaften der gefällereichen Flussabschnitte von Warnow und Mildenitz.
- 3.3. Bestockungsdynamische Untersuchungen der Steilhangwälder in Abhängigkeit von Exposition, Hangneigung und Substrat.
- 3.4. Vergleichende ökofaunistische Untersuchungen der verschiedenen Waldgesellschaften und der Fließgewässer in Abhängigkeit von der jeweiligen Vegetation.

4. Behandlungsgrundsätze

- 4.1. Allgemein

Hierfür gelten die im § 8 der NSVO vom 14.5.1970 getroffenen Festlegungen.

Danach ist im NSG nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- Den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen;

4.2. Ausnahmeregelungen

4.2.1. Forstwirtschaft

Die Holzbodenfläche des NSG ist in die Bewirtschaftungsgruppe I/3 einzustufen. Beständen von nicht einheimischen Baumarten sind nach Erreichung verwertbarer Dimensionen unverzüglich zu nutzen und zugunsten naturnaher Bestände zu verändern. Notwendige Sanitärhiebe (Aufarbeitung von Bruch- und Dürholz) im Bereich von Wanderwegen bedürfen der Zustimmung des Betreuers.

4.2.2. Jagd

Die Jagd erfolgt auf der Grundlage der 8. DB zur Regelung des Jagdwesens vom 14.2.1962 (GBl. II, S. 255).
Jagd auf Raubzeug- und Raubwild ist in Abstimmung mit dem Betreuer des NSG gestattet. Ebenfalls die Ansitzjagd und Pirsch auf Schadwild.
Jagd auf sämtliche Greifvögel ist untersagt.

4.2.3. Landwirtschaft

Das Grünland im Bereich des NSG ist als zweischürige Mähwiese bzw. Standweide zu nutzen. Die Umwandlung der Wiesen und Weiden in Ackerland ist nur nach Zustimmung des Rates des Bezirkes zulässig.

4.2.4. Naturschutz

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung ist der Betreuer des NSG nach Zustimmung des Rates des Bezirkes berechtigt, zusätzliche technische Naturschutzmaßnahmen im NSG durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, können nach Absprache mit dem Rat des Bezirkes wissenschaftliche Forschenaufträge vergeben werden.

5. Nutzung durch die Öffentlichkeit

- 5.1. Das NSG „Warnow- und Mildnitz- Durchbruchstal“ ist Zielpunkt vieler Ausflüge und Naturfreunde, für die Wanderwege bestehen.
Zur Verbesserung des Wegesystems und der Wandermöglichkeiten sind auf der Grundlage von Kommunalverträgen zwei Holzbrücken durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und Betrieben des Territoriums instand zu halten. Durch die zuständigen Räte der Gemeinden mit zunehmenden Besucherzahlen sind Parkmöglichkeiten für Kfz außerhalb des NSG zu schaffen. Die bestehende Badestelle am westlichen Ende des engen Durchbruchschnittes kann auch weiter ohne Ausbau genutzt werden. Das Befahren der Wanderwege durch Besuchern mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Befahren der Warnow im Bereich des NSG mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen. Alle Maßnahmen sind mit dem Betreuer des NSG abzustimmen.
- 5.2. Im NSG sind außer der amtlichen Beschilderung zwei übersichtliche Tafeln aufzustellen und zu erhalten, die dem Besucher Aufschluss über die Eigenart des NSG geben.

Gez. Fleck
Vorsitzender